

Gründung der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien

Es ist uns eine grosse Freude und Ehre die Gründung der „Forschungsgesellschaft Kunst und Recht“ verkünden zu dürfen. Die Forschungsgesellschaft Kunst und Recht wurde am 14. Oktober 2009 von Frau Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Universität Wien, gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, gegründet.

Das erste Symposium der Forschungsgesellschaft trägt den Titel: „Denkmalschutz in Europa – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft“ (Länderberichte Österreich, Deutschland, Schweiz – europäische Perspektiven) und wird am 18. Juni 2010 im Audienzsaal des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur stattfinden.

Nicolai Kemle

IFKUR.de: Kunstrechts-News

3. Quartal 2009

Louvre will ägyptische Fresken zurückgeben

Geschrieben von Kemle
13. Oktober 2009

Spiegel Online berichtet: "1980 wurden sie aus einem Grab in Luxor gestohlen, jetzt werden die Fresken im Louvre ausgestellt. Nun lenkt das Pariser Museum im Streit um die antiken Malereien ein und hat der ägyptischen Altertumsverwaltung zugesichert, die vier Fresken zurückgeben zu wollen. Paris - Der Louvre will die von Kairo geforderten Freskenfragmente eines ägyptischen Grabes zurückgeben. "Das Verfahren zur Restitution der Werke wurde eingeleitet", bestätigte der Louvre am Mittwoch. Zuvor hat die ägyptische Altertümerverwaltung (Supreme Council of Antiquities, SCA) in einer Pressemitteilung verkündet, dass Ägypten seine Beziehungen zum Louvre einstellen werde, weil sich das Pariser Museum weigere, gestohlene Artefakte aus der Pharaonenzeit zurückzugeben. Nach Meinung des Leiters der ägyptischen Altertümerverwaltung Zahi Hawass hält sich der Louvre nicht an die 2002 vom SCA ins Leben gerufenen Regeln, die vorsehen, dass alle Museen die gestohlenen Antiquitäten zurückerstatten müssen und kein Museum gestohlene Werke kaufen darf.- Bei den Fresken soll es sich um vier Malereien handeln, die 1980 aus einem Grab in der Stadt Luxor gestohlen worden seien. Um die Werke Ägypten zurückzugeben, braucht der Louvre jedoch noch die Zustimmung vom Wissenschaftsrat der

Sammlungen französischer Museen. Die Fresken sind derzeit im Louvre zu sehen, der rund 5000 Objekte höchster Qualität in seiner ägyptologischen Abteilung ausstellt. Kairo fordert seit einigen Jahren immer deutlicher die Rückgabe seiner im Ausland befindlichen antiken Kunstgegenstände. Dazu gehört auch die berühmte Büste der Königin Nofretete in Berlin. Sie war am Anfang des 20. Jahrhunderts bei Ausgrabungsarbeiten von dem deutschen Archäologen Ludwig Borchardt entdeckt und nach Berlin transportiert worden. Ab dem 17. Oktober ist sie im Neuen Museum zu sehen." Quelle: Spiegel Online, 12.10.2009.

Die Einzigartige

Geschrieben von Kemle
13. Oktober 2009

Das Gemälde "Darmstädter Madonna", derzeit im Frankfurter Städel hängend, ist Gegenstand einer interessanten rechtlichen Auseinandersetzung. Das Gemälde Hans Holbeins des Jüngeren gehört unzweifelhaft dem Adelshaus Hessen, der Leihvertrag mit dem Frankfurter Städel wurde gekündigt. Von Bedeutung ist jedoch die Frage, ob das Gemälde derzeit der Erbgemeinschaft oder der Hausstiftung gehört. Hierzu die FAZ: "...Margaret ihrerseits hat 1986, sie verstarb 1997, einen Schenkungsvertrag über das gesamte Eigentum mit der „Hessischen Hausstiftung“ abgeschlossen. Diese Hausstiftung war 1928 aus dem „Kuhessi-

schen Fideikommiss“ – einem gängigen Rechtsgeschäft, das der Erhaltung des adeligen Vermögens diene, weil nichts daraus veräußert werden durfte – hervorgegangen; sie umfasst das Familienvermögen, zu dem etwa diverse Liegenschaften gehören wie das Museum Schloss Fasanerie bei Fulda, das Hotel „Hessischer Hof“ in Frankfurt, das Schlosshotel in Kronberg samt Park oder das Weingut Prinz von Hessen und auch die Kunstsammlungen des Adelshauses. Bereits 1987 verzichtete Moritz Landgraf von Hessen auf seine Erbschaft zugunsten seiner vier Kinder Donatus, Mafalda, Elena und Philipp. Was die Hausstiftung und ihre Erträge angeht, so dient sie dem Sinn nach auch der „Unterstützung“ dieser Erben als ihrer „Destinatäre“.

Unterschätztes Meisterwerk

Die Holbein-Madonna gehörte unzweifelhaft zum Privatvermögen von Prinz Ludwig von Hessen und zu Rhein, mithin zu dem seiner Frau Margaret, die ja 1986 die Schenkung an die Hessische Hausstiftung tätigte. Allerdings: Es fehlen die Listen, auf denen im Einzelnen verzeichnet ist, was der Hausstiftung tatsächlich übereignet wurde. Um diese präzise juristische Zugehörigkeit – Hausstiftung oder Erbengemeinschaft – hat sich aber niemand gekümmert, da sie als eine interne Affäre erschien. Bis im Jahr 2001 eine Komplikation auftauchte, mit der niemand gerechnet zu haben schien: Alle dreißig Jahre nämlich werden die Destinatäre, die ja von der Hausstiftung profitieren, zur Erbersatzsteuer veranlagt; diese wird für das Haus Hessen 2014 wieder fällig. Sie ist beträchtlich und hätte sich maßgeblich nach der Madonna richten müssen, diesem auch im pekuniären Sinn unschätzbaren Meisterwerk.

Es ist sehr einsehbar, dass die Hessische Hausstiftung kein lebhaftes Interesse mehr daran haben konnte, die Madonna zum Eigentum zu haben. Jedenfalls trug sich seither die Hausstiftung im Verein mit der Erbengemeinschaft auch publikumswirksam mit dem Gedanken, die Madonna nicht allein aus dem Schlossmuseum Darmstadt abziehen, sondern sie auch veräußern zu wollen. Hinzu kam freilich nun die komplizierte Frage, ob die Hausstiftung ihr Juwel überhaupt hätte verkaufen dürfen. Was also tun?

Dem Haus Hessen fiel, nach Informationen dieser Zeitung, wohl 2003 und gänzlich unter Ausschluss der nachrichtenhungrigen Öffentlichkeit, ein ziemlich genialer Coup ein: ein Schiedsverfahren. Das heißt, man lässt, ohne zu Gericht zu gehen, eine streitige Angelegenheit klären von Anwälten, die

als Schiedsrichter fungieren – in der Regel jeder für eine Partei und einer in der Funktion des Unparteiischen; die so gefundene Entscheidung hat dann Rechtsverbindlichkeit. Mithin trat die Hessische Hausstiftung gegen die Erbengemeinschaft an, um das Eigentum an der Madonna zu klären. Man könnte das, ein wenig mokant, ein Schiedsverfahren in effigie nennen. Denn die Destinatäre, also Profiteure der Hausstiftung sind schlechterdings die Erben, neben ihnen noch einige weitere Verwandte. Jedenfalls kam das Schiedsgericht im Dezember 2004 zu dem Ergebnis, dass die Holbein-Madonna der Erbengemeinschaft gehöre. Der Schiedsspruch begründete dies damit, dass es eben keine Listen gibt, die den Inhalt der Schenkung an die Hausstiftung verzeichnen. Mithin also auch die Madonna nicht.

Kapitalkräftige Konkurrenz

Da jedoch holte die Rechtsordnung aus alter Zeit die Gegenwart wieder ein und rief das für das Fideikommiss, dem die Hausstiftung ja 1928 entsprang, zuständige Gericht in Kassel wieder auf den Plan zur Wahrung von deren Interessen. Erst 2007 kam es vor dieser Instanz zu einem Vergleich mit der Erbengemeinschaft des Inhalts, dass die Hausstiftung die Erbengemeinschaft als Eigentümerin der Madonna „anerkennt“. In diesem Vergleich ist außerdem festgelegt, dass, sollte die Erbengemeinschaft das Bild veräußern, der Hessischen Hausstiftung 43 Prozent des Erlöses zuzufließen haben. Das heißt nichts anderes als: Was die Madonna bei einem Verkauf in die Kassen der Erbengemeinschaft fließen lässt, gehört beinahe zur Hälfte der Hausstiftung. Diese irenische Lösung bedeutet freilich weiter: Je höher der Preis für diese Unvergleichliche sein wird, desto stärker wird sie bei der 2014 fälligen Erbersatzsteuer ins Gewicht fallen. Vielleicht hat die Himmelskönigin, umringt von ihren bürgerlichen Stiftern, bei diesem Gedanken für einen Moment noch sinniger gelächelt, als sie es seit bald fünfhundert Jahren ohnehin schon tut.

Donatus Prinz von Hessen, als Vertreter seiner Geschwister, will die Madonna nun ernsthaft verkaufen. Er kann den derzeitigen Leihvertrag mit dem Stadel zur Mitte des nächsten Jahres kündigen....."

Quelle: FAZ.net, 12.10.2009, Link: Artikel , Fränkischer Allgemeine Zeitung, 12.10.2009, S. 27

"Ohne Preis kein Lob" - FAZ berichtet über III. Heidelberger Kunstrechtstag

Geschrieben von Weller

15. Oktober 2009

Martin Otto berichtet in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. Oktober 2009 Nr. 239, S. 36, im Feuilleton über den III. Heidelberger Kunstrechtstag:

"Ohne Preis kein Lob

Wo der Wert eines Werkes beziffert wird, entsteht Arbeit für Juristen: Der Heidelberger Kunstrechtstag verhandelt über Damien Hirst, die Limbach-Kommission und Dagobert Duck.

Die Stadthalle Heidelberg ist ein neobarocker Prachtbau aus Pfälzer Buntsandstein, der sich gleichwohl harmonisch in das Neckarufer einfügt. Die Innenausstattung hat ihre eklektizistische Pracht von Putten und sonstigem Stuck fast unverändert erhalten..." Volltext: hier

Der Vorstand bedankt sich im Namen seiner Kooperationspartner und im Namen des Instituts bei den Referentinnen und Referenten für ihre exzellenten Inhalte, die dazu geführt haben, dass die Arbeit des Instituts bis in das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit vorgedrungen ist.

"Wem gehört George Grosz?" Streit mit MoMA

Geschrieben von Weller

17. Oktober 2009

Uta Baier berichtet in der "Welt" vom 16.10.2009 über den Rechtsstreit mit dem MoMA um drei Werke von Georg Grosz. Sie meint, das Museum habe Chancen, die Bilder zu behalten:

"Diese Frage wird im November in einer Gerichtsverhandlung zwischen dem New Yorker Museum und den Erben von George Grosz geklärt werden müssen. Denn die Grosz-Erben klagen vor einem New Yorker Zivilgericht auf Herausgabe der Gemälde "Porträt Max Herrmann-Neiße" (1927), "Selbstporträt mit Modell" (1928) und "Republikanische Automaten" (1920). ..."

"Die Historikerin Monika Tatzkow, die ihre Forschungen über die Kunsthistorikerin Charlotte Weidler in ihrem Buch 'Verlorene Bilder, verlorene Leben' (Sandmann Verlag, 2009, zusammen mit Melissa Müller) erstmals präsentierte, besitzt eine Kopie des Briefes, in dem Weidler von der Schenkung des Grosz-Bildes erzählt. Sie sagt darin, sie habe neun Bilder 'geerbt'. Tatzkow ist eine der wenigen, wenn nicht die Einzige, die den kompletten Briefwechsel zwischen Weidler und ihrem jüdischen Freund Paul Westheim im Moskauer Sonderarchiv gelesen hat. Sie weiß: "Wenn Charlotte Weidler 1937 schreibt, sie habe eine Erbschaft ge-

macht, dann meint sie das nicht im juristischen Sinn. Sie hat Alfred Flechtheim aus gefährlicher finanzieller Bredouille geholfen und sich in Berlin um seine jüdische Frau Betty Flechtheim gekümmert und dafür zum Dank die Bilder bekommen", sagt Tatzkow. Nach Recherchen der Forscherin hat Charlotte Weidler nach dem Krieg viele Bilder unrechtmäßig verkauft, aber das Grosz-Bild aus der Galerie Flechtheim nicht. Auch bei Ralph Jentsch, dem Grosz-Nachlassverwalter und Autor des Buches über den Galeristen Alfred Flechtheim und seinen Künstler George Grosz (Weidle Verlag, Bonn, 2008) liest man nichts von einem Verkauf aus "Entartete Kunst"-Beständen. Er hält die neue Erklärung "für einen Fehler".

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article4864700/Wem-gehoert-George-Grosz.html>.

Zum ganzen bereits Stefan Koldehoff, "Die Bilder sind unter uns", Buchbesprechung von Uta Baier und Marion Lühe in der "Welt" v. 02.10.2009, <http://www.welt.de/die-welt/kultur/literatur/article4706021/Kurz-und-knapp.html>.

Vgl. ferner das Gutachten von Jonathan G. Petropoulos im Auftrag der Anspruchsteller: www.rowlandlaw.com/petropoulosexpertreport.pdf.

Neues Museum und Beutekunst

Geschrieben von Weller

17. Oktober 2009

Dieter Bartetzkow berichtet in der FAZ vom 16.10.2009 über die Eröffnung des Neuen Museums in Berlin und verweist dabei auch auf die Beutekunstproblematik:

"Der größte (goldene) Teil des Schatzes fehlt. Er ruht, wie alle Welt weiß, noch immer in den Tresoren des Puschkkin-Museums in Russland. Auch darauf wird im Neuen Museum hingewiesen, ebenso, dass bis in die fünfziger Jahre infolge der russischen Abtransporte die Vor- und Frühgeschichtler nichts anderes tun konnte, als im Schutt des ausgebrannten Martin-Gropius-Baus nach Überresten der Bestände zu graben. Eine Vitrine mit ausgeglühten Metallen, zersplitterten Knochen und Keramikscherben zeigt drastisch, was sie fanden"

Volltext: <http://www.faz.net/s/RubEBE-D639C476B407798B1CE808F1F6632/Doc~E051-DE53BFD34482481C33AF27FA76BC5~ATpl~Ecommon~Spezial.html>.

Ferner: Uta Baier, Die Welt, 16.10.2009, Schätze in Moskau:

"Auch den drei Museen, die jetzt im Neuen Museum ihre Sammlungen präsentieren, fehlen wichtige

Beutekunst-Werke. So vermissen das Ägyptische Museum und die Papyrussammlung zusammen 1000 Objekte, das Museum für Vor- und Frühgeschichte 9000. Unter diesen 9000 sind 1500 Stücke aus Gold und Silber, die besten der Sammlung. „Das sind unsere Spitzenstücke. Ihr Verlust ist nicht kompensierbar“, sagt Matthias Wemhoff, Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte. Denn dieses Museum hatte seinen Gold- und Silberschatz in drei riesigen Kisten verpackt in einem Flakbunker untergestellt. Nach dem Krieg waren sie verschwunden. Lange galten so bedeutende Funde wie der Schatz des Priamos und der „Eberswalder Goldschatz“ als verschollen. Doch nach und nach holte das Puschkim-Museum die Stücke hervor und stellte sie aus. 1991 zum Beispiel wurde bekannt, dass Schliemanns Schatz des Priamos erhalten geblieben ist. 1996 wurde er in Moskau präsentiert, seitdem gehört er zur Dauerausstellung. 2004 tauchte dann auch der Eberswalder Goldschatz aus dem Depot auf. Heute weiß Museumsdirektor Wemhoff, dass alle seine Spitzenstücke in Moskau ankamen und dort sind: „Wir haben die Packlisten und wissen mittlerweile genau, dass alles in den Depots des Puschkim-Museums lagert.“

Volltext: <http://www.welt.de/dossiers/neuesmuseum/article4842728/Schaetze-in-Moskau.html>.

IFKUR gewinnt Prof. Dr. Thomas Dreier als Beirat

Geschrieben von Weller
17. Oktober 2009

Zur großen Freude des Vorstands des IFKUR e.V. ist es gelungen, Herrn Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Direktor des Instituts für Informationsrecht am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) / Universität Karlsruhe, für eine Beiratstätigkeit zu gewinnen. Prof. Dreier gehört zu den führenden Urheberrechtlern Deutschlands und international. Er bringt damit die für das IFKUR e.V. besonders wichtige Expertise im Urheber- und Informationsrecht ein. Prof. Dreier hat mit dem IFKUR bereits sehr erfolgreich zusammen gearbeitet: er hat den ersten Teil des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009 konzeptioniert, organisiert und moderiert und zugleich den vielbeachteten Vortrag "Fotografie im rechtlichen Diskurs - Kunst oder Ware?" gehalten.

Streit um Goldgefäß pro Irak entschieden

Geschrieben von Kemle
17. Oktober 2009

Die Münstersche Zeitung sowie die aktuelle Ausgabe des Spiegels berichten, dass der Streit um das Goldgefäß pro Irak entschieden würde. So berichtet die Münstersche Zeitung: "Nach wochenlangem Streit um ein antikes Goldgefäß hat ein Gericht entschieden: Bei dem wertvollen Stück handelt es sich um irakisches Kulturgut, das unrechtmäßig nach Deutschland gelangt ist. Das Tauziehen um das kleine Goldgefäß ist entschieden. Das entschied das Münchner Finanzgericht. Um das wenige Zentimeter hohe Goldgefäß hatte es ein langes Hin und Her gegeben, weil sowohl ein Münchner Auktionshaus als auch die irakische Republik Besitzansprüche darauf anmeldeten. Der Fall erregte hohes Aufsehen, denn manche Beobachter sahen sich durch dieses Beispiel in ihrer Kritik an der deutschen Gesetzeslage bestätigt - diese leiste der Hehlerei Vorschub. «Das kann natürlich nur der Anfang sein», sagte der Mainzer Archäologe Michael Müller-Karpe über das Urteil. Bei Raubgrabungen im Irak seien «hunderttausendfach» Kulturgüter weggekommen. Er hoffe, dass solche Fälle nun konsequenter verfolgt würden als in der Vergangenheit. Müller-Karpe hatte dafür gesorgt, dass der Fall weit über Expertenkreise hinaus bekannt wurde. Er hatte das Goldgefäß im Katalog des Münchner Auktionshauses Gerhard Hirsch Nachfolger entdeckt und die Beschlagnahmung durch den Zoll veranlasst. Über Monate weigerte sich Müller-Karpe, das Goldgefäß aus der Obhut des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz herauszugeben. Das Münchner Finanzgericht stützt seine Entscheidung auf zwei Gutachter. Die beiden Experten wurden eingeschaltet, nachdem das Mainzer Museum sich im Juli entschieden hatte, das Gefäß doch herauszugeben. Was mit dem Goldgefäß nun geschieht, ist bislang unklar. Das Münchner Finanzgericht hält sich mit Verweis aufs Steuergeheimnis bedeckt. Ein Sprecher sagte aber, die irakische Republik habe sich nach der Entscheidung bereits mit dem Gericht in Verbindung gesetzt. Der Anwalt des Auktionshauses war am Nachmittag für eine Stellungnahme nicht zu erreichen. Theoretisch ist der Gang in höhere Instanzen möglich."

Quelle: Münstersche Zeitung, Link: Artikel

Österreich: Rückgabegesetz für NS-Raubkunst wird erweitert

Geschrieben von Weller
22. Oktober 2009

Der Standard, Wien, v. 21. Oktober 2000 berichtet: "Die Rückgabe von NS-Raubkunst wird erweitert. Im Wesentlichen geht es darum, dass nun neben

Kunstwerken auch "sonstiges bewegliches Kulturgut" einbezogen wird - und zwar nicht nur solches in Bundesmuseen, sondern auch in unmittelbarem Bundesbesitz. Zurückgegeben werden können auch jene Gegenstände, die zwischen 1933 und 1938 außerhalb Österreichs im Deutschen Reich vom NS-Regime entzogen wurden. Der Nationalrat verabschiedet Mittwoch eine entsprechende Novelle des Kunstrückgabegesetzes gegen die Stimmen von FPÖ und BZÖ".

Volltext:

<http://derstandard.at/fs/1254312055166/Rueckgabegesetz-fuer-NS-Raubkunst-erweitert>.

Polen fordert Beutekunst zurück

Geschrieben von Weller

24. Oktober 2009

Kurt Krohn berichtet im Tagesspiegel vom 23.10.2009:

"Kunsthistoriker schätzen, dass während des Krieges von den Nazis und der Roten Armee weit über eine Million Kunstwerke aus Polen abtransportiert wurden. Sogenannte „Trophäenkommissionen“ der Sowjetarmee machten sich noch nach dem Ende des Krieges nicht nur über die Kunstschatze in der späteren DDR her, sondern durchkämmten auch polnische Museen. Während die DDR rund die Hälfte der Kunstwerke zurückbekam, zeigte sich Moskau gegenüber Warschau wenig großzügig. Zwar konnten in zähen Verhandlungen vor allem während der 50er Jahre viele Stücke zurückgeholt werden, doch vieles gilt noch heute als verschollen. Nach einer kurzen Phase der Öffnung nach dem Zerfall der Sowjetunion fiel die Tür bald wieder ins Schloss. 1996 beschloss die russische Duma ein Gesetz, das die Beutekunst zum Eigentum Russlands erklärte. Seit einigen Monaten aber schöpft Miller neue Hoffnung. Nach langer Eiszeit haben sich die Beziehungen mit Russland entspannt". Volltext: http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/art1117_2930317.

Ein Sammelband widmet sich der Ausstellung "Entartete Kunst" und ihren Folgen

Geschrieben von Kemle

24. Oktober 2009

Uta Baier berichtet auf Welt-Online über einen neu erschienen Sammelband über entartete Kunst: "Uwe Fleckner (Hg.): Das verfernte Meisterwerk. Akademie, Berlin. 612 S., 59,80 Euro. Welt-Online, 22.10.2009.

Clemens Jabloner, Vorsitzender der österreichischen Kunstrückgabekommission, im Interview

Geschrieben von Weller

28. Oktober 2009

Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgesichtshofs und Vorsitzender der Kunstrückgabekommission, über die Gesetzesnovelle zum Kunstrückgabegesetz und die strittige Causa Czernin:

Quelle: Die Presse, 27.10.2009

Volltext:

http://diepresse.com/home/kultur/kunst/517684/index.do?_vl_backlink=/home/kultur/kunst/index.do.

Zur Gesetzesnovelle:

"Das Gesetz bringt einige Klarstellungen. Die legislative Qualität wird erhöht. Der Begriff des Kunstwerks wird erweitert, es können jetzt auch sammlungswerte Gegenstände etwa des Technischen oder des Naturhistorischen Museums unter das Gesetz fallen. Es geht nicht mehr nur um die Sammlungen des Bundes, sondern generell um Gegenstände, die im Eigentum des Bundes sind. Es geht auch nicht mehr nur um Raub auf dem Gebiet der Republik Österreich, sondern um den Herrschaftsbereich NS-Deutschlands. Schließlich wurde auch die Wirkungsperiode bis 1933 ausgedehnt".

Zur Leopold Stiftung:

"Das Unterrichtsministerium und die Leopold-Stiftung sind vor ungefähr einem dreiviertel Jahr übereingekommen, dass eine unabhängige Provenienzforschung im Leopold-Museum stattfinden soll. Diese läuft und wird zu Jahresende für mindestens 20 Objekte ein Ergebnis bringen. Der nächste Schritt ist konsequenter Weise die Einrichtung eines Gremiums, das analog zur Vorgangsweise des Kunstrückgabe-Beirats eine juristische Beurteilung vornimmt, also prüft: Wenn das Kunstrückgabegesetz auf die Leopold-Stiftung anwendbar wäre, müsste dann ein Bild zurückgegeben werden? Ein solches Gutachten kann freilich nur darin münden, den zuständigen Organen der Leopold-Stiftung zu empfehlen, das oder die Bilder oder Objekte zurück zu geben".

Banken als Kunstsammler

Geschrieben von Weller

28. Oktober 2009

Jeffrey Goldfarb und Lauren Silva Laughlin berichten in der New York Times vom 25. Oktober 2009 unter dem Titel: "Banks hord Troves of Art":

"Deutsche Bank is believed to own the largest corporate collection in the world, with some 60,000 pieces of contemporary art. UBS owns 40,000 pieces, and JPMorgan Chase 30,000. Combined, that approaches the Museum of Modern Art's trove".

http://www.nytimes.com/2009/10/26/business/26viaws.html?_r=1&partner=rss&emc=rss.

USA: Prozess um "Wally" geht weiter

Geschrieben von Weller
29. Oktober 2009

Ö 1 Inforadio berichtete am 28.10.2009:

"Heute ist in New York die Entscheidung gefallen, dass das Gerichtsverfahren um das Bildnis Wally weitergeht. In dem nun seit elf Jahren dauernden Prozess, in dem das Gemälde aus der Sammlung Leopold in New York festgehalten wird, kommt es nun zu einem Hauptverfahren. Zeitgleich läßt das Sammlerehepaar Rudolf und Elisabeth Leopold mit einem provokanten Plan aufhorchen:"

Volltext: <http://oe1.orf.at/inforadio/114674.html?filter=5>.

Impressionen des 3. Heidelberger Kunstrechtstags

Geschrieben von Kemle
31. Oktober 2009

In der Galerie befinden sich einige Impressionen des 3. Heidelberger Kunstrechtstags. Hierzu bitte die Galerie-Funktion auf der linken Seite anklicken.

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht Auszeichnung

Geschrieben von Kemle
5. November 2009

Der Informationsdienst Wissenschaft berichtet:

Den Walter de Gruyter-Preis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Geisteswissenschaften erhält Professor Dr. Bénédicte Savoy. Der Preis ist mit 7.500 € dotiert und kann alle zwei Jahre für herausragende wissenschaftliche Leistungen in einem Themenbereich der Verlagsgebiete des Verlags Walter de Gruyter, vorzugsweise der Geisteswissenschaften verliehen werden. Der Preis tritt an die Stelle des bis 2006 verliehenen Preises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, gestiftet vom Verlag Walter de Gruyter und wird erstmalig 2009 verliehen.

Bénédicte Savoy (Jahrgang 1972) studierte Germanistik an der Ecole Normale Supérieure in Paris

(1992-1997), legte nach einem Forschungsaufenthalt an der Humboldt-Universität zu Berlin 1996 das französische Staatsexamen (Agrégation) ab, war anschließend bis 2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre Marc Bloch und lehrte an der Freien Universität Berlin. Im Jahre 2000 promovierte sie, war 2001/2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre Interdisciplinaire d'Etudes et de Recherches sur l'Allemagne in Paris, ging 2003 als Juniorprofessorin für Kunstgeschichte an die Technische Universität Berlin und ist dort seit 2009 Universitätsprofessorin (W3) am Institut für Geschichte und Kunstgeschichte. 2001 erhielt sie den Pierre-Grappin-Preis der Association des Germanistes de l'Enseignement Supérieur. 2007 wurde sie in "Die Junge Akademie" gewählt.

Bénédicte Savoy hat bisher sieben Bücher (Abhandlungen, Editionen, Übersetzungen) vorgelegt. Ihre Dissertation "Patrimoine annexé. Les biens culturels saisis par la France en Allemagne autour de 1800" (Paris 2003) rekonstruiert erstmals quellengründlich und umfassend, aber auch ideen- und institutionengeschichtlich hochinspiert, die Geschichte des sogenannten Napoleonischen Kunststraubs in Deutschland. Sie beschreibt darin die kulturideologischen Umbrüche, die der Kunstraub auf beiden Seiten auslöste. Obwohl bislang nur in Französisch vorliegend, ist es in den großen deutschen Feuilletons ausführlich besprochen und als einschlägiges Standardwerk einhellig gefeiert worden. Mit großer Sicherheit und Effizienz bewegt sie sich in ihren Arbeiten zwischen politischer Geschichte, Kunst-, Institutionen- und Ideengeschichte. In ihrem 2006 erschienenen Band "Tempel der Kunst. Die Geburt des öffentlichen Museums in Deutschland 1701-1815" geht es um die Widerlegung eines Stereotyps, nach welchem das "moderne" als das öffentliche Museum mit dem "Musée Napoléon" im nachrevolutionären Paris begänne. Dass dies nicht zutrifft, haben in jüngster Zeit auch andere Forscher vermutet, aber keiner hat wohl einen so klaren Nachweis zu führen vermocht wie die Gruppe um Bénédicte Savoy. Große öffentliche Aufmerksamkeit findet sie auch als europäische Beutekunst-Expertin, als Kuratorin der großen Napoleon-Ausstellung 2010 in der Bundeskunsthalle Bonn, als Mitorganisatorin des Berliner Exzellenz-Clusters "Topoi" und dessen Kooperation mit der "Jungen Akademie", als Mitherausgeberin eines Lexikons deutscher Kunsthistoriker für französische Leser und als Herausgeberin einer im vergangenen Jahr erschienenen Edition des vergessenen Werks "Leben und Kunst in Paris seit Napoléon I." von Helmina von Chézy (1805-1807), Projekte, die bevorzugt Fragen des

europäischen, meist französisch-deutschen Kultur-austauschs berühren. Quelle: idw.

Augsburger "Geschlechterbuch" kehrt zurück nach Stuttgart

Geschrieben von Weller
6. November 2009

Das baden-württembergische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt in seiner Presseerklärung vom 02. November 2009 bekannt:

"Das ‚Augsburger Geschlechterbuch‘ kehrt aus den USA an die Stuttgarter Staatsgalerie zurück. Ein Rechtsstreit vor einem New Yorker Bundesgericht endete jetzt mit einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten des Landes Baden-Württemberg. Dies teilte der baden-württembergische Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Professor Dr. Peter Frankenberg, am 2. November 2009 in

Stuttgart mit. Der Band mit Zeichnungen aus dem 16. Jahrhundert war am Ende des zweiten Weltkrieges in die Vereinigten Staaten verbracht worden.

Frankenberg: „Diese Entscheidung ist ein großer Erfolg für Baden-Württemberg. Das Augsburger Geschlechterbuch verfügt über einen kulturhistorisch unschätzbaren Wert. Es wird wieder einen wichtigen Platz in der Sammlung der Staatsgalerie Stuttgart einnehmen. Die Entscheidung hat aber auch über den Einzelfall hinaus große Bedeutung.“ Man könne nicht ausschließen, dass gerade aus den Beständen in Schloss Waldenburg weitere Objekte in die Vereinigten Staaten gelangt seien. Gegebenenfalls werde das Land dann wieder Ansprüche geltend machen.

Der Direktor der Staatsgalerie Stuttgart, Sean Rainbird, sagte, das Ereignis bringe die wechselvolle Geschichte der Staatsgalerie in Erinnerung. „Dem großen Engagement des Landes Baden-Württemberg ist es zu verdanken, dass das Werk wieder zurückkehren wird“, so Rainbird. Der Band solle im kommenden Jahr zum 200-jährigen Bestehen der Graphischen Sammlung der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Der Southern District Court of New York hatte den auf rund 680.000 US Dollar geschätzten Band in einer erstinstanzlichen Entscheidung dem Land Baden-Württemberg zugesprochen. Die Gegenseite hat die dagegen eingelegte Berufung auf Anregung des Gerichts gegen eine Aufwandsentschädigung zurückgenommen. Die Entscheidung des Gerichts ist jetzt rechtskräftig.

Das Augsburger Geschlechterbuch gehörte zu Beständen der Staatsgalerie Stuttgart, die während

des zweiten Weltkrieges nach Schloss Waldenburg/Hohenlohe ausgelagert wurden und nach einem Brand zunächst als zerstört galten. Im Jahr 2004 wurde der Band bei Sotheby´s zur Versteigerung eingeliefert. Versuche der deutschen Botschaft, zu einer Einigung mit dem heutigen Besitzer zu kommen, hatten keinen Erfolg.

Das Augsburger Geschlechterbuch entstand Mitte des 16. Jahrhunderts in der damaligen Reichsstadt Augsburg. Es zeigt Wappenschilder, gehalten von verschiedenen fantasievoll dargestellten Figuren. Sein Zweck war es, den Rang und Status wappenführender Familien prunkvoll zu repräsentieren. Bilder unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/bilderservice/>.

Bundestag will das Porträt Bismarcks von Franz von Lenbach restituieren

Geschrieben von Weller
7. November 2009

"Der Spiegel", online-Ausgabe vom 06.11.2009, berichtet:

"Der Deutsche Bundestag will ein Bismarck-Porträt des Malers Franz von Lenbach an die Erben des einstigen jüdischen Besitzers zurückgeben. Man stehe kurz vor einer entsprechenden Vereinbarung, teilte das Parlament am Freitag in Berlin mit". Volltext: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,659857,00.html>.

"Nach Angaben des Bundestags ergab eine hausinterne Prüfung, dass keine weiteren Kunstwerke aus der sogenannten Nazi-Raubkunst stammen. Spezialisten sollen zur Sicherheit jetzt mit Nachrecherchen beauftragt werden. Nach Angaben eines Sprechers gehören zu der Sammlung 225 Kunstwerke, die vor 1945 entstanden sind. Dies seien lediglich fünf Prozent der gesamten Kunstbestände. Schwerpunkt der Bundestags-Sammlung ist die zeitgenössische Kunst".

Bundesregierung fördert 16 Provenienzrecherche-Projekte

Geschrieben von Weller
7. November 2009

Der Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung teilt durch Presseerklärung Nr. 436 vom 06.11.2009 mit:

"Der Beirat der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin - Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat zum dritten Mal zahlreiche Anträge zur Provenienzforschung beraten und für 16 Projekte eine Bewilligungsempfehlung ausgesprochen".

Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte dazu: "Es zeigt sich, dass das Bewusstsein der einzelnen Institutionen im Hinblick auf die Suche nach NS-Raubkunst und die Bemühungen zur Rückgabe verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in der letzten Legislaturperiode erheblich gestärkt werden konnte. Gerade die von mir initiierte Einrichtung der Arbeitsstelle hat zu einer erheblichen Professionalisierung der Provenienzforschung und -forschung geführt und einen großen Erkenntniszuwachs gebracht. In zahlreichen Museen, Bibliotheken und Archiven wurden dafür neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die große Nachfrage nach Fördermitteln und die kulturpolitische Bedeutung unserer Restitutionspolitik haben mich bestärkt, mich für eine weitere Unterstützung der dezentralen Provenienzforschung durch den Bund über das Jahr 2010 hinaus einzusetzen. Mit Unterstützung der Länder, Städte und Gemeinden wird es auch in den nächsten Jahren gelingen, die Sammlungsgeschichte vieler Häuser zu erhellen und zur Wiedergutmachung von Nazi-Unrecht beizutragen."

Bei der Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung waren 21 Anträge auf Förderung längerfristiger Projekte der Provenienzforschung und -forschung eingereicht worden. Drei Anträge wurden zurückgestellt. Für zwei Anträge konnte keine Bewilligungsempfehlung ausgesprochen werden. Gefördert werden Projekte mit einer Laufzeit von 12 bis 24 Monaten.

Folgende Einrichtungen erhalten eine Förderung:

1. Badisches Landesmuseum Karlsruhe
2. LVR-Landesmuseum Bonn
3. Städtische Museen Freiburg
4. Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz
5. Hamburger Kunsthalle
6. Zentralinstitut für Kunstgeschichte München
7. Städelsches Kunstinstitut und Städtische Galerie Frankfurt am Main
8. Stiftung Stadtmuseum Berlin
9. Museum Kunstpalast Düsseldorf
10. Museum Ludwig Köln
11. Staatliche Kunstsammlungen Dresden
12. Klassik Stiftung Weimar
13. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg

Den drei Anträgen des Staatlichen Museums Schwerin, der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Georg Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek Hannover auf Fortführung ihrer 2008

begonnenen Provenienzforschungen wurde stattgegeben.

Die Bewilligungsempfehlungen vom 21. Oktober betreffen Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 850.000 Euro.

Die Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung ist Teil der Stiftung Preussischer Kulturbesitz. Sie wird von Dr. Uwe Hartmann geleitet und beschäftigt vier Personen. Der BKM stellt der AfP jährlich 1 Million Euro für die projektbezogene, dezentrale Provenienzforschung/-forschung zur Verfügung. Die Kulturstiftung der Länder trägt mit 200.000 Euro jährlich den Unterhalt der AfP-Geschäftsstelle und unterstützt die länderübergreifende Vernetzung der Provenienzforschung. Anträge auf kurzfristige Projektförderung können jederzeit gestellt werden. Antragsfristen für die Unterstützung langfristiger Projekte sind jeweils 1. März und 1. September.

Kontakt: Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin - Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Bodestraße 1-3, 10178 Berlin, Tel.: (030) 2090 6215, E-Mail: afp@smb.spk-berlin.de

Schweiz: Bundesamt für Kultur und eBay unterzeichnen Memorandum of Understanding zum Kulturgüterhandel

Geschrieben von Weller
10. November 2009

Um den illegalen Verkauf von Kulturgütern im Internet zu verhindern, hat das BAK in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei (Fedpol) und der Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) mit der Online-Auktionsplattform eBay am 20. Oktober 2009 eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche das Angebot von Kulturgütern auf dem Internet beschränken soll. Mit dem Memorandum setzt die Schweiz die Empfehlungen der INTERPOL-Expertengruppe für gestohlene Kulturgüter vom 4./5. März 2008 und 10./11. Februar 2009 sowie der UNESCO zum Umgang mit illegalen Kulturgütern auf dem Internet um:

Mit der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding erklärt eBay, in der Schweiz nur noch archäologische Kulturgüter zum Verkauf zuzulassen, die über einen Legalitätsnachweis der zuständigen in- oder ausländischen Behörden verfügen. Dies betrifft insbesondere die Risikokategorien besonders gefährdeter Kulturgüter - die sogenannten „Red Lists“ des Internationalen Museumsrats ICOM - sowie die besonders geschützten Kulturgüterkategorien der bilateralen Vereinbarungen

über die Einfuhr und Rückführung, welche die Schweiz mit Mitgliedstaaten der UNESCO-Konvention 1970 geschlossen hat. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird kontrolliert. Zusätzlich sollen präventive Informationsmassnahmen auf die Problematik des Handels mit illegalen archäologischen Kulturgütern aufmerksam machen.

Das Memorandum of Understanding knüpft an das letztjährige dreimonatige Pilotprojekt sowie an das im Anschluss erfolgte mehrmonatige Monitoring-Projekt von eBay und den involvierten Behörden (BAK, Fedpol, KSKA) an. Im Rahmen dieser Projekte hat sich gezeigt, dass sich der Handel mit problematischen archäologischen Kulturgütern in den kontrollierten Kategorien und Zeit deutlich verringert hat.

Ziel dieser vereinbarten Massnahme ist es, die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers im Internet nachhaltig zu verbessern und den verantwortungsvollen Umgang mit archäologischen Kulturgütern zu fördern. Gemäss Schweizer Recht sind Altertumsfunde Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Viele ausländische Gesetzgebungen sehen ähnliche Bestimmungen vor. Seit dem Inkrafttreten des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) im Juni 2005 steht in der Schweiz der Handel von gestohlenen oder aus Raubgrabungen stammenden Kulturgütern unter Strafe, unabhängig davon woher sie stammen.

Weitere Informationen

www.icom.org/redlist

www.bak.admin.ch/kgt

Adresse für Rückfragen

Bundesamt für Kultur

Benno Widmer, Leiter Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer, Bundesamt für Kultur

Tel. 031 322 03 25, benno.widmer@bak.admin.ch.

Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)

Guido Lassau, Kantonsarchäologe Basel-Stadt

Tel. 061 267 23 55, Guido.Lassau@bs.ch.

INTERPOL creates online access to global stolen works of art database to reduce illicit trade

Geschrieben von Weller

10. November 2009

INTERPOL has established direct online access to authorized users via a secure website to its international database on stolen works as part of its fight against the illicit trade of stolen cultural property:

Online access will not be limited to the law enforcement community but will be open to all interested users who first have to apply for access to the

database, which features the latest information on some 34,000 works of art stolen worldwide. Interested parties wishing to access the database will first have to complete an application form in order to obtain an individual password for database access.

With direct access to the database, which will be continuously updated as and when the INTERPOL General Secretariat headquarters in Lyon receives new information on stolen works of art worldwide, authorized users of the database will be provided with real-time access to the latest information recorded in the database. The available information will not include nominal data, but strictly object-related information such as descriptions and photographs of stolen cultural goods.

The co-ordinator of INTERPOL's Works of Art (WOA) department, Karl Heinz Kind, said contribution and access to the database represented 'an important tool to counter the traffic in cultural property effectively'. He said that increased reporting activities by INTERPOL's 187 member countries would be expected so that all member countries could take full advantage of the benefits of information sharing, as with all types of crime reporting. "Accessibility to stolen art information is a vital contribution to creating public awareness on the protection of cultural property," said Mr Kind.

"The inclusion of a stolen cultural property item into INTERPOL's stolen works of art database, and extensive online access to the database, therefore represent an important barrier to the illicit trafficking of a stolen cultural object by making its sale more difficult," added Mr Kind.

As access to the database will not be limited to law enforcement agencies, but will also be offered to all concerned cultural and professional bodies (including Ministries of Culture, museums, auction houses, art galleries, foundations, collectors), it will also be made that much more difficult for a seller or purchaser to claim not having had the opportunity to check whether an item was recorded as stolen.

Online access to the database replaces the "INTERPOL – Stolen Works of Art" DVD previously made available upon application.

Quelle: <http://www.interpol.int/Public/ICPO/Press-Releases/PR2009/PR200978.asp>.

Stelzhamer-Nachlass zum Teil „arisiert“, soll restituiert werden

Geschrieben von Kemle

11. November 2009

Die Internetseiten der österreichischen Zeitung "Neues Volksblatt" berichten:

"Ein wichtiger Teil des im Linzer Stifterhaus aufbewahrten Nachlasses des Mundartdichters Franz Stelzhamer (1802—1874) soll restituiert werden. Das ist das Ergebnis einer hausinternen Prüfung, die von der „Raubkunst“-Forscherin Birgit Kirchmayr von der Universität Linz ins Rollen gebracht wurde.

Die von Stifterhaus-Chefin Petra Maria Dallinger eingeleitete Untersuchung ergab, dass zwei bis drei Schachteln des Nachlasses mit literarischen, politischen und privaten Texten nach dem „Anschluss“ Österreichs an Hitler-Deutschland 1938 „arisiert“ worden waren: „Sie stammen aus einem Zwangsverkauf an die spätere Landesbibliothek, zu dem die NS-Machthaber den Wiener Mediziner Arthur Töpfer und seinen Bruder, den Linzer Antiquitätenhändler Ernst Töpfer nötigten“, so Dallinger zum VOLKSBLATT:

„Schnelle Restitution für uns vorrangig“

„Die Töpfers mussten den quantitativ kleinen, aber qualitativ wichtigen Nachlass teil unfreiwillig und gegen einen viel zu geringen Preis abgeben.“ Man habe deshalb, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, ein Restitutionsverfahren eingeleitet: „Teile der jüdischen Familie Töpfer kamen im Holocaust um, Arthur konnte aber in die USA, Ernst nach Israel emigrieren“, erläutert Dallinger. In Israel hat der Linzer Historiker Univ.-Prof. Michael John bereits mit einer der beiden Töchter Ernst Töpfers über eine Restitution gesprochen. Man habe in Briefen an die Erben aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Nachlassteile zurückkaufen zu können, so Dallinger, der die schnelle Restitution ein vorrangiges Anliegen ist: „Denn die Erbberechtigten sind heute fast alle schon zwischen 80 und 90 Jahre alt.“

Ein bisschen ist dieser Restitutionsfall indes eine Ironie der Geschichte. Prüft das Stifterhaus doch seit geraumer Zeit auch, inwieweit Stelzhamer, immerhin Autor des Textes der öö. Landeshymne, Antisemit war. Wie berichtet, hatte der öö. Schriftsteller Ludwig Laher (53, Roman „Herzfleischartung“) in mehreren Publikationen seit dem „Stelzhamer-Jahr“ 2002 darauf hingewiesen. Insgesamt neun Historiker, Germanisten und Judaisten erstellen Gutachten darüber, fünf davon liegen bereits vor. Die Ergebnisse will Dallinger im Mai oder Juni 2010 präsentieren.

Was man aber jetzt schon feststellen könne, sei, dass Stelzhamers Antisemitismus „kein singuläres Phänomen“, sondern damals weit verbreitet war: „Linz etwa war im 19. Jahrhundert eine Stadt ohne Juden, aber mit erschreckend viel Anti-Semitismus“, so Dallinger: „Bei Stelzhamer war es offen-

bar kein klerikaler Antisemitismus allein, sondern auch ein intellektueller, bedingt durch die Angst vor den veränderten Bedingungen und das Konkurrenzverhältnis mit jüdischen Schriftstellern nach der Revolution von 1848“.

Allerdings habe man — abgesehen von einigen Stellen in privaten Schriften — nur den von Laher wiederentdeckten, 1852 im Privatdruck in München erschienenen Essay „Jude“ als antisemitisch identifizieren können. „Stelzhamer ist gestrauchelt und hat gesündigt. Aber es war literarisch ein einmaliger Ausrutscher, der in seinem Gesamtwerk keine Rolle spielt, weil der Text keine Wirkung entfaltet und damit keine Rezeptionsgeschichte hat“, sind sich Dallinger und Stelzhamers Biografin Silvia Bengesser einig.

Selbst die Nazis kannten den Text nicht

Selbst in der NS-Zeit sei der Essay nirgendwo veröffentlicht worden, obwohl er den Nazis zupass gekommen wäre. Auch 1952, als der öö. Landtag Stelzhamers „Hoamatgsang“ zur Landeshymne erhob, habe praktisch niemand seinen antisemitischen Text gekannt, sagt Dallinger, die sich der Problematik der Untersuchung natürlich bewusst ist:

„Stelzhamer-Gegner werden sagen, indem man ihn im Kontext seiner Zeit zeigt, will man ihn reinwaschen, Stelzhamer-Anhänger werden auf seine Freundschaft mit dem jüdischen Kantor Sulzer verweisen. Wir im Stifterhaus wollen aber weder einen Denkmalkult um den Dichter betreiben, noch ihn vom Denkmal stürzen.“

Quelle: volksblatt.at, Link: Artikel , 11.11.2009.

"German court orders return of ancient vessel to Iraq"

Geschrieben von Weller

23. November 2009

Lucian Harris berichtet in den "Artnews" vom 18.11.2009 über ein Gerichtsverfahren, das bereits wiederholt Gegenstand der newsposts war:

"A German court has upheld Iraqi claims over a miniature gold vessel that for the past three years has been at the centre of a tangled dispute involving a Munich auction house, German customs, the Iraqi embassy in Berlin, an archaeologist, and a museum of classical antiquities.

The case, which has focused attention on the sale of smuggled Iraqi artifacts in Germany, began late in 2004 when the slightly dented six-centimetre-high gold vessel was included in a sale at Munich auction house Gerhard Hirsch Nachfolger, described as being of Mediterranean origin, possibly

from Troy and dated to the Roman Iron-age period (1st century AD). However, the vessel was spotted by an unnamed expert who believed that it was in fact much older and of Sumerian origin".

"The Iraqi embassy in Berlin was alerted and subsequently instigated proceedings against the auction house claiming breach of legislation prohibiting the sale of antiquities smuggled out of Iraq. The vessel was confiscated by the Stuttgart Customs Investigations Office and on the basis of a court ruling was handed to Dr Michael Müller-Karpe, an archaeologist at the Roman-Germanic Central Museum in Mainz, for expert research and identification.

Dr Müller-Karpe, agreed that the piece was of Iraqi origin and indeed that it was a rare example of a Sumerian gold vessel, around 4,500 years old and possibly made for a child's doll house. He speculated that it was likely to have been illegally excavated from the royal cemetery at the much looted site of the ancient Sumerian capital of Ur on the Euphrates river.

The case became the particular focus of media attention earlier this year when it was reported that Dr Müller-Karpe had refused to return the vessel to German customs officials. This was partly at the behest of the Iraqi embassy in Berlin which believed that the museum was the safest place for it to be held while the legal process played out, however, Dr Müller-Karpe told DPA news agency that as an archaeologist who regularly carried out fieldwork in Iraq he was concerned that he could become the unwitting victim of strict Iraqi laws concerning the handling of stolen objects and face a possible prison sentence of up to five years. Reports that customs officials were preparing to seize the vessel by force proved spurious and it was eventually handed over by the museum director on 20 July.

The decision of the Finanzgericht or financial court in Munich on 25 September was reached on the basis of a second expert opinion which concurred that the vessel was of Iraqi origin and it was ordered that it should be handed over to Iraqi authorities. It is believed however that the vessel remains in German hands pending an appeal by the auction house".

Volltext: <http://www.theartnewspaper.com/articles/German-court-orders-return-of-ancient-vessel-to-Iraq/19796>

Österreich: Änderungen des Kunstrückgabegesetzes in Kraft

Geschrieben von Weller
25. November 2009

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009. Ausgegeben am 23. November 2009 Teil I.

117. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (NR: GP XXIV RV 238 AB 349 S. 40. BR: AB 8187 S. 777.):

117. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG)“

2. § 1 samt Überschrift lautet: „Rückgabefähige Gegenstände

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, und aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2a. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, vergleichbar sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

(2) Hat der Bund für den Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 Z 1 eine Gegenleistung erbracht, so ist diese oder ihr Wert im Zeitpunkt der Rückgabe dem Bund von den ursprünglichen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen vor der Rückgabe zurückzuerstatten. Ein erhaltener Geldbetrag ist nach den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indizes der Verbraucherpreise zu valorisieren. Zahlungen gemäß § 2b des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995 in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht zurückzuerstatten.“

3. § 2 erhält die Überschrift „Übereignung der Gegenstände“, § 3 erhält die Überschrift „Beirat“ und § 5 erhält die Überschrift „Abgabenbefreiung“.

4. Im § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 1 Z 1 werden der Ausdruck „Kunstwerke“ und in Z 2 die Wortfolge „Kunstgegenstände gemäß § 1“ sowie in § 3 Abs. 1 der Ausdruck „Kunstgegenstände“ jeweils durch die Wortfolge „Gegenstände gemäß § 1“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „genannten Bundesminister“ durch die Wortfolge „genannten Bundesministerinnen / Bundesminister“ ersetzt.

8. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „Kunstgegenständen“ durch die Wortfolge „Gegenständen gemäß § 1“ ersetzt.

9. Im § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 2 lautet: „(2) Mitglieder des Beirates sind:

1. je eine Vertreterin / ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport;

2. eine Vertreterin / ein Vertreter der Finanzprokurator mit beratender Stimme;

3. je eine / ein von der Universitätenkonferenz zu nominierende Expertin / zu nominierender Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte;

4. sofern der Beirat über die Rückgabe eines Gegenstandes berät, welcher nicht in die Zuständigkeit eines der in Z 1 genannten Bundesministerien fällt, eine Vertreterin / ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums.“

11. § 3 Abs. 4 lautet: „(4) Der Beirat fasst seine Empfehlungen auf Grund von Berichten der Kommission für Provenienzforschung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. Der Beirat kann weiters andere Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beiziehen.“

12. § 3 Abs. 5 lautet: „(5) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin aus dem Kreise der in Abs. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie die Bestellung und Abberufung der weiteren in Abs. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates obliegt der Bundesministerin / dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Bestellung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann von der Bundesministerin / dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nur auf eigenen Wunsch oder wenn es aus körperlichen, geistigen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, nach Anhörung der entsendenden Stelle abberufen werden.“

13. § 3 Abs. 6 lautet: „(6) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur oder der / die Vorsitzende berufen den Beirat zu Sitzungen ein.“

14. Im § 3 Abs. 8 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin / vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

15. § 4 samt Überschrift lautet: „Ausnahmen vom Denkmalschutzgesetz

§ 4. (1) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, über die freiwillige Veräußerung und die Verbringung ins Ausland finden auf Gegenstände, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übereignet werden, auf die Dauer von 25 Jahren nach Übereignung keine Anwendung.

(2) Bewegliches Kulturgut, das auf Grund eines Landesgesetzes oder auf Grund eines sonstigen Beschlusses eines Organs einer Gebietskörperschaft unter diesem Bundesgesetz gleichzuhaltenden Voraussetzungen übereignet wird, fällt unter die Ausnahmen vom Denkmalschutzgesetz gemäß Abs. 1, wenn das zur Übereignung zuständi-

ge Organ der Gebietskörperschaft die Übereignung dem Bundesdenkmalamt anzeigt und dieses nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen der Anzeige durch Bescheid die Bewilligungen der freiwilligen Veräußerung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausfuhr gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, verweigert.“

16. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt: „Kommission für Provenienzforschung

§ 4a. Die Kommission für Provenienzforschung ist beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtet. Sie wird ausschließlich im Auftrag der Bundesministerin / des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur tätig. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Die Darstellung der Provenienzen von Gegenständen gemäß § 1, soweit diese Grundlagen von Empfehlungen des Beirates gemäß § 3 bilden können.

2. Die Forschung im Bereich geschichtlicher Sachverhalte, soweit diese von Bedeutung für die Feststellung der Provenienzen und Empfehlungen des Beirates gemäß § 3 sein können.

3. Die Sammlung, Bearbeitung und Evidenthaltung der Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit.“

17. § 6 samt Überschrift lautet: „Vollziehungsklausel § 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 und 5 die Bundesministerin / der Bundesminister für Finanzen;

2. hinsichtlich des § 2 die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist;

3. hinsichtlich des § 3 die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin / der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Bundesministerin / der Bundesminister für Justiz und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landes-

verteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist;

4. hinsichtlich der §§ 4 und 4a die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und

Kultur.“

Fischer

Faymann

BGH: "Keine Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch 'Esra' "

Geschrieben von Weller

25. November 2009

Der Bundesgerichtshof teilt zur Entscheidung, Urteil vom 24. November 2009 – VI ZR 219/08 (OLG München – 18 U 2280/08 – Urteil vom 8. Juli 2008; LG München I – 9 O 7835/06 - Entscheidung vom 13. Februar 2008), mit:

"Die Klägerin verlangt Geldentschädigung wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den Roman "Esra", dessen Verlegerin die Beklagte zu 1 und dessen Autor der Beklagte zu 2 ist. Der Roman erzählt die Liebesgeschichte von "Adam" und "Esra", einem Schriftsteller und einer Schauspielerin. Die Klägerin, die sich in der Romanfigur der "Esra" wiedererkennt, hat nach Erscheinen des Romans ein gerichtliches Verbreitungsverbot erwirkt. Nunmehr begehrt sie zusätzlich eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000 € wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit betont. Deren hoher Rang und schrankenlose Gewährleistung gebieten bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Kunstwerke besondere Zurückhaltung. Obwohl die Veröffentlichung die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten schwerwiegend betraf, bestand im Streitfall kein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung einer Geldentschädigung. Dabei waren im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung insbesondere die äußerst schwierige Bestimmung der Grenzen der Kunstfreiheit und die Tatsache zu be-

rücksichtigen, dass das von der Klägerin erwirkte Verbot des Romans bereits erheblich in die Kunstfreiheit eingreift".

FG München vom 25. 09.2009, Az.: K 2754/08 (Herausgabe des irakischen Goldgefäßes

Geschrieben von Weller

26. November 2009

Das FG München vom 25. 09.2009, Az.: K 2754/08, hat über die Herausgabe des irakischen Goldgefäßes unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Die Begründung des Urteils wird der Öffentlichkeit deswegen nicht zugänglich gemacht. Auf Anfrage des Verfassers dieser Zeilen, der um Zusendung des Urteils bat, erhielt er folgende - ungewöhnliche - Nachricht vom Gericht:

"Leider ist es nicht möglich, das in dem Verfahren Az. 14 K 2754/08 ergangene Urteil an Sie herauszugeben, da die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurde und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung in den Urteilsgründen wiedergegeben werden. Durch eine Herausgabe des Urteils an nicht am Verfahren beteiligte Personen würde gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was die Klägerin mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit bezweckt hat und letztlich die Öffentlichkeit des Verfahrens wieder hergestellt. Zudem ist es aufgrund der zahlreichen Berichterstattung in verschiedenen Printmedien und im Internet in den vergangenen Monaten nicht möglich, das Urteil so zu anonymisieren, dass ein Rückschluss auf die Beteiligten ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der in der Streitsache vom entscheidenden Senat für maßgeblich erachteten Rechtsgrundlagen ist darauf hinzuweisen, dass die zollrechtliche Überlassung einer Wa re ausgeschlossen ist (vgl. Art. 75 Buchst. a vierter Anstrich des Zollkodex), wenn diese einem absoluten Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterliegt. Dies kann sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 – VO Nr. 1210/2003 (ABI (EG) Nr. L 169/6 vom 8. Juli 2003) ergeben. Danach ist es untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen, wenn zumindest der begründete Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus dem Irak oder unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmun-

gen aus dem Irak verbracht wurden. Dieses Verbot gilt u. a. nur dann nicht, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus dem Irak ausgeführt worden sind (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1210/2003). U. a. aufgrund der Erläuterungen eines Sachverständigen ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Goldgefäß um einen antiken, irakischen Gegenstand von archäologischem Wert und damit um irakisches Kulturgut handelt. Aufgrund der Gesamtumstände hat zudem der Verdacht bestanden, dass das Goldgefäß zu Unrecht aus dem Irak ausgeführt worden ist. Ein Nachweis dafür, dass die Ausfuhr aus dem Irak vor dem 6. August 1990 erfolgt ist, ist nicht erbracht worden."

Stiftung Preussischer Kulturbesitz restituiert Relief aus Bode-Museum

Geschrieben von Weller
1. Dezember 2009

Die Welt vom 30.11.2009 berichtet: "Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat ein spätmittelalterliches Alabaster-Relief an die Erbin des früheren jüdischen Eigentümers zurückgegeben. Dank der Gesprächsbereitschaft der Erbin und des finanziellen Engagements der Ernst von Siemens Kunststiftung könne das Werk jedoch als Dauerleihgabe weiter im Berliner Bode-Museum gezeigt werden. Das um 1440 entstandene Relief zeige Christus mit dem Kreuz auf dem Weg nach Golgatha, teilte die Stiftung am Montag mit. Es zähle zu den bedeutendsten Passionsdarstellungen des Spätmittelalters".

Vereinigtes Königreich: Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009

Geschrieben von Weller
4. Dezember 2009

Ben Hoyle berichtet in der Times vom 1. Dezember 2009:

"A medieval book is to become the first item from a British national museum to be returned to its rightful owners under a new law governing looted artefacts. The Benevento Missal, which was stolen from a cathedral in southern Italy soon after the Allies bombed the city during the Second World War, has been in the collection of the British Library (formerly the British Museum Library) since 1947. After a change in the law, it could be back in Italy within months, according to The Art Newspaper. The missal's return could also focus attention on other, more high-profile cases, such as the cam-

paign to return the Elgin Marbles and the Benin Bronzes from the British Museum to Athens and Nigeria. However, the new law would not affect the legal status of such items because the new Holocaust (Return of Cultural Objects) Act applies only to claims dating from the Nazi era".

Volltext: http://entertainment.timesonline.co.uk/tol/arts_and_entertainment/books/article6938045.ece.

Wortlaut des Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009:

Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009

2009 CHAPTER 16

An Act to confer power to return certain cultural objects on grounds relating to events occurring during the Nazi era. [12th November 2009] BE IT ENACTED by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1 Bodies to which this Act applies

This Act applies to the following bodies—

The Board of Trustees of the Armouries,
The British Library Board,
The Trustees of the British Museum,
The Trustees of the Imperial War Museum,
The Board of Trustees for the National Galleries of Scotland,
The Board of Trustees of the National Gallery,
The Trustees of the National Library of Scotland,
The Trustees of the National Maritime Museum,
The Board of Trustees of the National Museums and Galleries on Merseyside,
The Board of Trustees of the National Museums of Scotland,
The Board of Trustees of the National Portrait Gallery,
The Trustees of the Natural History Museum,
The Board of Trustees of the Royal Botanic Gardens, Kew,
The Board of Trustees of the Science Museum,
The Board of Trustees of the Tate Gallery,
The Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum,
The Board of Trustees of the Wallace Collection.

2 Power to return victims' property

(1) A body to which this Act applies may transfer an object from its collections if the following conditions are met.

(2) Condition 1 is that the Advisory Panel has recommended the transfer.

(3) Condition 2 is that the Secretary of State has approved the Advisory Panel's recommendation.

(4) The Secretary of State may approve a recommendation for the transfer of an object from the collections of a Scottish body only with the consent of the Scottish Ministers.

(5) "Scottish body" means—

The Board of Trustees for the National Galleries of Scotland,

The Trustees of the National Library of Scotland,

The Board of Trustees of the National Museums of Scotland.

(6) The power conferred by subsection (1) does not affect any trust or condition subject to which any object is held.

(7) The power conferred by subsection (1) is an additional power.

3 "Advisory Panel"

(1) For the purposes of this Act "Advisory Panel" means a panel for the time being designated by the Secretary of State for those purposes.

(2) The Secretary of State may designate a panel for the purposes of this Act only if the panel's functions consist of the consideration of claims which —

(a) are made in respect of objects, and

(b) relate to events occurring during the Nazi era.

(3) "Nazi era" means the period—

(a) beginning with 1 January 1933, and

(b) ending with 31 December 1945.

4 Short title, extent, commencement and sunset

(1) This Act may be cited as the Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009.

(2) This Act extends to—

(a) England and Wales, and

(b) Scotland.

(3) The preceding sections of this Act come into force on such day as the Secretary of State may by order appoint.

(4) An order may make different provision for different purposes.

(5) Before appointing a day for the coming into force of the preceding sections of this Act so far as they relate to Scottish bodies the Secretary of State must consult the Scottish Ministers.

(6) "Scottish body" has the meaning given by section 2(5). Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009 (c. 16) 3

(7) This Act expires at the end of the period of 10 years beginning with the day on which it is passed.

Aufgetaucht - Berlin erhält verschollene Gemälde zurück

Geschrieben von Kemle

11. Dezember 2009

DIE FAZ berichtet, dass die Berliner Nationalgalerie ein verschollenes Gemälde des Malers Karl Blechem zurückerhalten hat. Das Werk war nach 1945 verschwunden und einer Münchner Kunsthandlung vor zwei Jahren aus Privatbesitz angeboten worden. Schon 2001 war eine Verzeichnis der Verluste des Museums erschienen, anhand dessen nun die Rückführung durchgeführt werden konnte.

Daneben wurden drei weitere Rückerwerbungen vorgestellt.

Quelle: FAZ, 7.12.2009, S. 30

Kläger fordern eine Zeichnung van Goghs aus Winterthur zurück

Geschrieben von Kemle

14. Dezember 2009

Die Erben von Holocaustopfern klagen die Schweiz vor einem New Yorker Gericht ein von Thomas Buomberger, berichtet auf den Internetseiten des Tagesanzeigers Zürich: "Die Erben einer von den Nazis verfolgten jüdischen Kunstsammlerin verlangen die Rückgabe einer Van-Gogh-Zeichnung, die im Museum Römerholz in Winterthur hängt. Andrew Orkin, der Vertreter der Erben, klagt diese Forderung bei einem New Yorker Gericht ein, nachdem vor drei Jahren das Bundesamt für Kultur (BAK) eine Restitution verweigert hatte. Das Pikante an der Forderung: Die Kläger stützen sich auf eine Untersuchung der Bergier-Kommission.

Gutes Kontaktnetz

Margarete Mauthner war Anfang des 20. Jahrhunderts eine bedeutende Sammlerin von Avantgardkunst, eine Förderin des Kunstlebens in Berlin und mit Künstlern wie Max Liebermann oder Lovis Corinth befreundet. Sie besass sechs Werke van Goghs, darunter die Zeichnung «Les Saintes-Maries de la Mer» (Montmajour). Diese Zeichnung, zusammen mit einer anderen, weckte schon Mitte der 1920er-Jahre das Interesse des Winterthurer Kunstsammlers Oskar Reinhart. Die eine Zeichnung kaufte Reinhart 1926, von der anderen mochte sich Mauthner nicht trennen.

Wenige Monate nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten Anfang 1933 realisierte die Familie Mauthner, wie bedrohlich die Lage für die Juden geworden war. Ein Teil der Familie emigrierte schon damals nach Südafrika. Margarete Mauthner schaffte das erst 1939. Sie brauchte für ihre Ausreise Geld: Sie verkaufte ihr Haus, ihren Hausrat und die wichtigsten Kunstwerke. Über Erich Hancke, einen befreundeten Kunsthändler, offerierte sie Reinhart die Van-Gogh-Zeichnung für 12 500 Franken, ihr «letztes und bestes Stück», wie Hancke Reinhart schrieb.

Günstiger Verkauf wider Willen

Reinhart fand diesen Preis als «den heutigen Verhältnissen nicht entsprechend». Er erstand die Zeichnung für 8000 Reichsmark und zahlte zudem nicht in den von Margarethe Mauthner gewünschten Schweizer Franken. Es gab damals zwei verschiedene Arten von Mark: Registermark und Reichsmark. Je nachdem, in welcher Art Reinhart zahlte (was nicht klar ist), hätte er 10'000 Franken oder nur 6000 Franken bezahlt – auf jeden Fall weniger als von Mauthner verlangt. Für Andrew Orkin, den Enkel von Mauthner, ist klar, dass seine Grossmutter unter Zwang zu einem tieferen Preis verkaufen musste.

Für seine Argumentation stützt sich Orkin auf ein quasi-offizielles Dokument. Die Studie «Fluchtgut–Raubgut», die im Rahmen der Bergier-Kommission verfasst wurde (Autoren: Tisa/Heuss/ Kreis) hat diesen Kauf von Oskar Reinhart untersucht. Dabei wird Reinhart hart angegangen: «Dass jedoch Reinhart auch bei diesem Verkauf mit Margarete Mauthner beziehungsweise Erich Hancke den Preis gedrückt hat, ist moralisch bedenklich, wusste er doch über ihre Zwangslage genau Bescheid.» Reinhart habe von einer Preisreduktion von 2000 Franken, evtl. 6000 Franken profitiert. Peinlich ist nur, dass der Fall ungenau recherchiert und in der zweiten Ausgabe korrigiert wurde. Dort ist nur noch von einer Reduktion von 2000 Fran-

ken die Rede. Und auch das Werturteil wurde abgemildert, indem Reinhart nur «im Rückblick» moralisch bedenklich gehandelt habe. Doch der Kläger hat damit noch immer Munition: «Diese Darstellung einer offiziellen Kommission ist zweifellos hilfreich für unsere Seite», sagt Richard A. Altman, der Anwalt der Mauthner-Erben.

Teurer Prozess

Das BAK hat die Klageschrift noch nicht erhalten. «Wir können deshalb auch keine Stellung nehmen», sagt Yves Fischer, stellvertretender Direktor. Mit einiger Sicherheit lässt sich aber sagen, dass das Verfahren teuer werden könnte. Vorerst geht es einmal darum abzuklären, ob das Gericht in New York zuständig ist. «Das kann die Eidgenossenschaft bereits eine grössere sechsstellige Summe kosten», meint ein mit solchen Fällen vertrauter Insider. Und wenn es erst zur Sache geht, kann das wie in anderen Fällen Jahre dauern. Immerhin wird die Zeichnung laut Klageschrift auf 5 Millionen Franken geschätzt. Das BAK wird von Seiten des Klägers mit einer gewissen Hartnäckigkeit rechnen müssen, meint doch Altman: «Meinem Klienten geht es ums Prinzip.» New York habe man als Gerichtsstand gewählt, «weil die Gerichte hier bei diesen schwierigen Fällen auf eine lange Erfahrung zurückblicken können.»

Es ist anzunehmen, dass das BAK auf die gleiche Art argumentiert wie in der abschlägigen Antwort von 2006. In einer vierseitigen Stellungnahme versuchte Jean-Frédéric Jauslin, der Direktor des BAK, zu belegen, dass Margarete Mauthner in jedem Fall den Gegenwert von 10'000 Franken erhalten hatte und nicht unter Druck verkaufen musste. Er drehte den Spiess um und behauptete, Reinhart habe nicht nur einen fairen Marktpreis, sondern einen Preis bezahlt, der über dem Preis von vergleichbaren Angeboten gelegen habe. Jauslin widerspricht dem Ergebnis der Bergier-Kommission diametral und meint, Reinhart habe «korrekt und moralisch tadellos» gehandelt. "

Veranstaltungskalender

„Denkmalschutz in Europa – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft“

(Länderberichte Österreich, Deutschland, Schweiz – europäische Perspektiven), 18. Juni 2010 im Audienzsaal des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

IV. Heidelberger Kunstrechtstag

17. + 18 September 2009, Akademie der Wissenschaften, Heidelberg
